



II-12215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/453-II/3/90

Wien, am 13. August 1990

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Rudolf PÖDER

5686 IAB
1990 -08- 16
zu 584513

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Haigermoser und Dkfm. Bauer haben am 29.6.1990 unter der Nr. 5845/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zunahme der Prostitution durch polnische Staatsbürger an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die Polizeibeamten der zuständigen Wachzimmer weisungsgemäß nicht gegen Prostituierte einschreiten und, wenn ja, warum wurde eine derartige Weisung erteilt?
- 2) Welche Maßnahmen wurden bzw. werden getroffen, um das weitere Anwachsen des sogenannten "Polenstrichs" wirksam zu bekämpfen?
- 3) Wären nach Ihrer Auffassung auch legislative Maßnahmen geeignet, diesem Problem beizukommen und, wenn ja, welche?"

Eingangs erlaube ich mir festzuhalten, daß der Prostitution nur insofern eine Relevanz für die Bundesvollziehung zukommt, als sie Ausgangspunkt für strafrechtlich zu verfolgende Begleiterscheinun-

- 2 -

gen ist. Soweit in verschiedenen Bundesländern die Sicherheitsexekutive mit der Handhabung von Teilbereichen der jeweiligen landesgesetzlichen Prostitutionsvorschriften betraut wurde, werden die Behörden bzw. ihre Organe funktionell in Landesvollziehung tätig.

Als Bundesminister für Inneres kommt mir daher auf diesem Gebiet kein sachliches Weisungsrecht zu sondern i.S. des § 4 BMG 1986 lediglich die formelle Aufsicht über die dem Bundesministerium für Inneres organisatorisch nachgeordneten Behörden.

Die einzelnen aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß den Beamten der Wachzimmer des 2. Wiener Gemeindebezirkes die Weisung erteilt worden ist, nicht gegen Prostituierte einzuschreiten. Es kommt auch regelmäßig zu Anzeigen und zu Festnahmen durch die Sicherheitswache.

Zu Frage 2:

Derzeit gibt es im 2. Wiener Gemeindebezirk keinen ausgesprochenen "Polenstrich". Es ist allerdings richtig, daß es in Wien Leopoldstadt zur Ausübung der Prostitution auch durch Polinnen und andere Staatsangehörige der ehemaligen Ostblockstaaten kommt. Durch diese wird die Prostitution aber nicht in einem feststehenden "Strichgebiet", sondern je nach Gelegenheit an verschiedenen Orten ausgeübt. Seit die Polen ihren bekannten Handelsplatz von der Umgebung des Messegeländes zum Handelskai hin verlegt haben, konnte im "Strichgebiet" rund um den Volkssprater keine Prostitution durch polnische Staatsangehörige festgestellt werden.

Bei den speziellen Streifen durch Beamte des Wiener Sicherheitsbüros und des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt wird im Hinblick auf die bezug habenden fremdenpolizeilichen Normen auf die Prostitutionsausübung durch Staatsbürgerinnen aus Polen, der

- 3 -

CSFR und aus Ungarn besonders Bedacht genommen. Auch im Zuge dieser Kontrollen kommt es immer wieder zu Festnahmen.

Zu Frage 3:

Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach dem Wiener Prostitutionsgesetz gestaltet sich bei Staatsangehörige aus den ehemaligen Ostblockstaaten einigermaßen schwierig. Da nach § 51 Abs. 6 VStG ein Festgenommener während seiner Verwahrung keinen Berufungsverzicht abgeben kann, ist ein rechtskräftiger Abschluß eines solchen Verwaltungsstrafverfahrens kaum möglich. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß viele dieser Prostituierten oft nur für einige Stunden oder wenige Tage nach Wien kommen, um hier in dieser Zeitspanne die Prostitution auszuüben. Zwar könnte im Falle einer erfolgten Festnahme über den Weg des § 10 Zustellgesetz 1982 durch eine Aufforderung der Behörde an die Beschuldigte, einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, formell ein Strafverfahren zum Abschluß gebracht werden, eine Strafvollstreckung kann aber in der Regel dadurch nicht erreicht werden. Ebenso wenig kann meist auf Grund gegebener Mittellosigkeit vom Instrument der Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG Gebrauch gemacht werden.

Auch fremdenpolizeiliche Maßnahmen, wie etwa die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, können in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen, da die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes erst nach rechtskräftiger Bestrafung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Prostitutionsvorschriften zulässig ist.

Allfällige legislative Maßnahmen müßten an den oben dargestellten Problemen im Bereich des Fremdenpolizeirechtes bzw. im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechtes ansetzen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß man, von Überreaktionen Abstand nehmen sollte, zumal diese Form der Prostitution für die Sicherheitsverwaltung kein derartige Maßnahmen rechtfertigendes Problem darstellt.

Frauk (J)